

# Schwerpunkt StGH-Urteil zur Stiefkindadoption

## Verbot der Stiefkindadoption verfassungswidrig

**Aufhebung** Der Staatsgerichtshof ortete eine Ungleichbehandlung von unverheirateten heterosexuellen und eingetragenen homosexuellen Paaren. Nun muss die Politik beim Adoptionsrecht nochmals über die Bücher.

VON DANIELA FRITZ

Die Ehe ist in Liechtenstein Mann und Frau vorbehalten - daraus ergeben sich gewisse Rechte gegenüber Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Dies war bei der Einführung des Partnerschaftsgesetzes vor zehn Jahren nicht nur gewollt, sondern auch zulässig, urteilte der Staatsgerichtshof (StGH) im September 2019. Ehepaare dürfen beispielsweise Kinder adoptieren.

### Verstoss gegen Verfassung

Allerdings ist es auch unverheirateten heterosexuellen Paaren möglich, das Kind ihres Partners zu adoptieren, während eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren dieses Recht ausdrücklich verwehrt bleibt. In Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes heisst es nämlich: «Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.»

Ein klarer Verstoss gegen die Menschenrechte und die liechtensteinische Verfassung, urteilte der Staatsgerichtshof am 10. Mai. Wie der StGH gestern in einer Mitteilung ausführte, werden homosexuelle Paare, welche in einer eingetragenen Partner-

schaft leben, im Vergleich zu - unverheirateten - heterosexuellen Paaren in Liechtenstein ungleich behandelt. Das Partnerschaftsgesetz verstösse damit gegen das Diskriminierungsverbot und gegen das Menschenrecht auf Familie.

Den Stein ins Rollen brachte ein schwules Paar, das gemeinsam ein Kind grossziehen möchte. Der nicht biologische Vater beantragte beim Landgericht, den leiblichen Sohn seines eingetragenen Partners adoptieren zu dürfen, den eine Leihmutter in den USA geboren hatte. Obwohl das Landgericht wie auch das betroffene Paar waren der Ansicht, dass das Verbot der Stiefkindadoption im Partnerschaftsgesetz diskriminierend sei. Sie stützten sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieses führte dazu, dass Österreich 2013 sein Gesetz anpassen musste. Bis dahin war die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Nachbarland nämlich ebenfalls verboten.

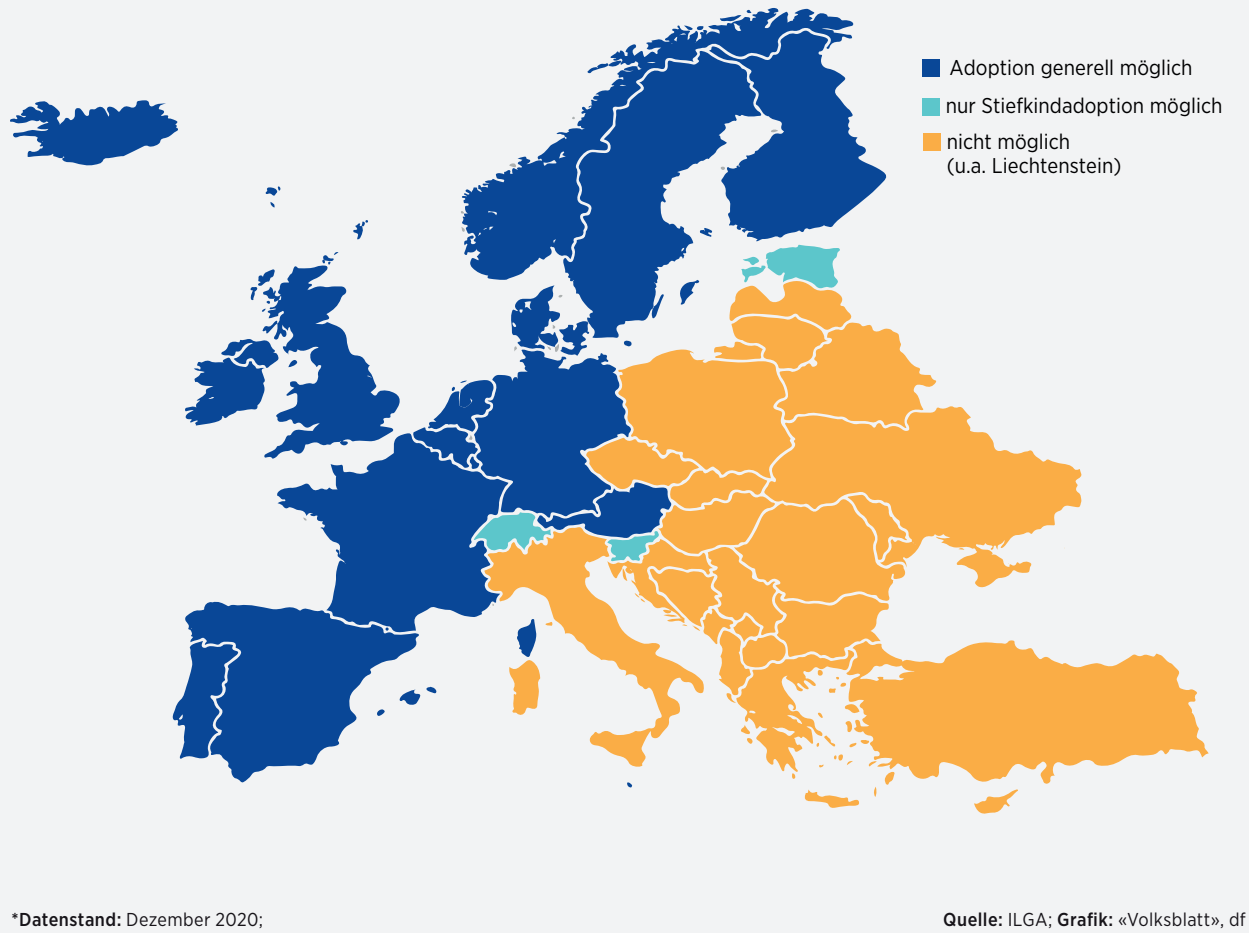
Das Landgericht beantragte zur Klärung der Frage in Liechtenstein einen Normenkontrollantrag beim Staatsgerichtshof. Dabei werden Gesetze daraufhin überprüft, ob sie mit höherrangigem Recht - in diesem Fall der Verfassung und der Menschenrechtskonvention - vereinbar sind.

### Adoptionsverbot als «Kompromiss»

Auch die - frühere - Regierung konnte dazu eine Stellungnahme abgeben. Sie war der Meinung, dass es aufgrund des traditionellen Rollenbildes und Verständnisses der Elternschaft in Liechtenstein nach wie vor gerechtfertigt erscheine, das Verbot der Adoption und Fortpflan-

## Adoptionsrecht im europäischen Vergleich

Wo in Europa Adoption für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist\*



zungsmedizin beizubehalten. Die Verweigerung des Adoptionsrechts für eingetragene Partner sei ein «Kompromiss», der im Rahmen des politischen Diskurses zum Partnerschaftsgesetz entstanden sei. Wichtige Grundlage für das Ja des Volkes sei das Bekenntnis der Regierung und des Landtags gewesen, dass in einer eingetragenen Partnerschaft die Adoption sowie die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren nicht zulässig seien.

Einer Lockerung müsse daher eine umfassende rechtliche und politische Diskussion vorangehen. Auch unter den Mitgliedsstaaten des Europarats herrsche kein Konsens zur

Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren. In vielen Staaten werde diese Frage nach wie vor kontrovers diskutiert. Damit komme den Ländern ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die Regierung verwies zudem auf die Gewaltentrennung, weshalb sich der Staatsgerichtshof bei der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen generell Zurückhaltung auferlege.

### Ein Jahr Zeit zur Anpassung

Dies sah auch der Staatsgerichtshof ähnlich. Dem Prinzip folgend sei «in erster Linie der Gesetzgeber aufgerufen, für eine diskriminierungs-

freie Ausgestaltung der familiären Beziehungen zu sorgen». Der entsprechende Artikel 25 wird daher erst in einem Jahr aufgehoben. Bis dahin hat die Politik Zeit, das Gesetz entsprechend anzupassen und «auch eine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorzunehmen».

Bis dahin bleibt die Rechtslage, wie sie ist. Sollte in einem Jahr jedoch keine Lösung stehen, wird die Aufhebung wirksam. Dies würde auch bedeuten, dass das generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren ausser Kraft wäre.

## «Das StGH-Urteil ist ein Meilenstein für Liechtenstein»

**Reaktionen** Der Staatsgerichtshof stellte klar, dass ein Verbot der Stiefkindadoption für eingetragene Partner gegen Verfassung und Menschenrechte verstösst. Wie der Entscheid in Liechtenstein aufgenommen wurde.

VON DANIELA FRITZ

Der Staatsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 10. Mai 2021, das Verbot der Stiefkindadoption für homosexuelle eingetragene Paare aufzuheben, einen wegweisenden Entscheid getroffen. Der Gesetzgeber muss nun innerhalb eines Jahres entsprechende Anpassungen am Partnerschaftsgesetz vornehmen. Nach Ablauf dieser Frist wäre Artikel 25 automatisch aufgehoben - womit auch das generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren der Vergangenheit angehören würde, die ebenfalls in diesem Artikel geregelt sind. Das «Volksblatt» hat sich umgehört, wie das StGH-Urteil von Entscheidungsträgern aufgenommen wird.

### «Urteil ist zu akzeptieren»

«Die Entscheidung ist zu akzeptieren», so Thomas Rehak, Präsident und Landtagsabgeordneter der Demokraten pro Liechtenstein (DPL) in einer ersten Reaktion. Das Urteil las-

se dem Gesetzgeber nun ein Jahr Zeit, Anpassungen vorzunehmen. Das generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot für fortpflanzungsmedizinischer Verfahren, das derzeit ebenfalls in Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes geregelt sind, soll nach Rehaks Ansicht jedoch bestehen bleiben. Auch die «Ehe für alle» sei für ihn kein Thema.

### «Grosser Erfolg»

Anders sieht dies der FBP-Abgeordnete Daniel Seger, der sich persönlich auch eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare vorstellen könne. «Nach 10 Jahren der eingetragenen Partnerschaft darf man die Frage stellen, wo das Partnerschaftsgesetz noch passt und wo sich die Gesellschaft verändert hat», so Seger. Er begrüsst das StGH-Urteil und die dadurch entstehende Rechtssicherheit, dies stelle einen grossen Erfolg dar. «Es ist ein Meilenstein für Liechtenstein», so Seger. Der Abgeordnete erhofft sich nun eine breite Diskussion darüber, ob man nicht nur die Stiefkindadoption, sondern auch die Adoption an sich sowie die Fortpflanzungsmedizin in Liechtenstein erlauben möchte. Wie sich die FBP zum Thema stellt, ist noch offen. Parteintern müsse man das Urteil und die Folgen daraus erst noch besprechen.

Auch in der VU muss das Thema noch intern besprochen werden. Dieser Diskussion wollte VU-Generalsekretär Michael Winkler gestern nicht vorgreifen. Das Urteil des



Der Verein für Menschenrechte begrüsst das Urteil via Twitter als «wichtigen Erfolg». Der Verein Flay war gestern leider nicht zu erreichen. (Screenshot: VB)

Staatsgerichtshofes nehme man aber zur Kenntnis. Dass sich die VU gegen die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare stemmen wird, davon geht Winkler nicht aus. Es handle sich um den nächstlogischen Schritt, nachdem vor 10 Jahren das Partnerschaftsgesetz in Kraft trat. Die Freie Liste war gestern für eine Stellungnahme nicht zu erreichen.

### Wähler für gleiche Rechte

Geht es nach den Antworten auf Wahlhilfe.li, zeigt sich der neue Landtag jedenfalls aufgeschlossen. Ein Grossteil der Abgeordneten (44 Prozent) befürwortet die Gleichberechtigung homosexueller Paare, weitere 39 Prozent sind eher dafür. Auch das Volk ist scheinbar offener geworden. Denn wie die Wahlumfrage des Liechtenstein-Instituts in Zusammenarbeit mit den Tageszeitungen zeigt, sprachen sich 48 Prozent

der befragten Wähler für gleiche Rechte aus, weitere 24 Prozent sind «eher dafür».

### Kein Veto gegen Urteil möglich

Auf Schloss Vaduz ist man hingegen etwas konservativer. Zwar steht Fürst Hans-Adam II. einer «Ehe für alle» offen gegenüber, erläuterte er in einem Radio-L-Interview anlässlich seines 76. Geburtstags im Februar 2021: «Ich hätte grundsätzlich nichts dagegen, solange man den homosexuellen Ehen nicht das Recht gibt, Kinder zu adoptieren.» Ein Kind habe das Recht, in einer «normalen» Familie aufzuwachsen. Zudem äusserte er Bedenken, wenn zwei schwule Männer einen Jungen adoptieren. Ähnlich äusserte sich der Fürst bereits im Neujahrsinterview 2016. Inwiefern das Urteil des Staatsgerichtshof an dieser Haltung etwas

geändert hat, war gestern nicht zu erfahren. Das Fürstenhaus wollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben, hiess es auf «Volksblatt»-Anfrage.

Ob Erbprinz Alois als geschäftsführendes Staatsoberhaupt bei einem entsprechenden Gesetzesvorschlag tatsächlich ein Veto einlegen würde, bleibt somit offen. Allerdings kann ein Urteil des Staatsgerichtshof vom Fürsten beziehungsweise dem Erbprinzen nicht rückgängig gemacht werden. Der Erbprinz könnte also zwar einer Gesetzesanpassung seine Zustimmung verweigern. Nicht verhindern könnte er jedoch, dass Artikel 25 in einem Jahr wie vom Staatsgerichtshof vorgesehen aufgehoben wird. Damit stünde dann eingetragenen Partnern auch die Fortpflanzungsmedizin und die generelle Adoption von Kindern offen.

Überhaupt könnte die Frage der Stiefkindadoption einen «Dominoeffekt» auslösen, meinte die Rechtswissenschaftlerin Lamiss Khakzadeh von der Universität Innsbruck anlässlich eines Vortrags für das Liechtenstein-Institut im Herbst 2020. Es könnte schwer werden, das Verbot anderer Adoptionsformen für gleichgeschlechtliche Paare sachlich zu rechtfertigen. Dadurch würde wiederum die Unterscheidung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft Risse bekommen. Neuen Wind dürfte auch die Abstimmung in der Schweiz bringen, wo das Volk im Herbst über die «Ehe für alle» entscheidet.